

BGer 2C_374/2019 vom 3. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_374_2019

FR: TF 2C_374/2019 du 3 juin 2019

IT: TF 2C_374/2019 del 3 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 11. Januar 2017 und Einspracheentscheid vom 1. Februar 2017 legte die Steuerverwaltung des Kantons Wallis das Hauptsteuerdomizil des 1960 geborenen A. _____ ab dem Steuerjahr 2015 in der Gemeinde U. _____ fest. Die vom Steuerpflichtigen hiegegen erhobene Beschwerde wies die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis mit Entscheid vom 14. Februar 2019 ab.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt A. _____, es sei ihm "das Recht des frei wählbaren Wohnsitzes zu gewährleisten", wobei aus der Eingabe nicht klar wird, ob er einen Wohnsitz in V. _____ oder im Kanton Zürich geltend macht.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletze. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich, es sei denn, die Partei zeige auf, dass und inwiefern die tatsächlichen Feststellungen qualifiziert falsch oder in Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden seien, was spezifisch geltend zu machen und zu begründen ist, sofern entsprechende Mängel nicht ins Auge springen (vgl. Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 97 Abs. 1 BGG ; dazu BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266 ; 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat im Wesentlichen erwogen, das Hauptsteuerdomizil einer natürlichen Person befinde sich am Ort des Mittelpunktes ihrer Lebensinteressen. Dieser liege beim Beschwerdeführer in der Gemeinde U. _____, lebe er doch dort eine Beziehung zu einer Partnerin; zudem würden auch die mit dieser gemeinsamen Söhne an den Wochenenden vereinzelt dorthin zurückkehren. Die Beziehung zu diesem Ort sei daher enger als zur Gemeinde V. _____, in der seine Mutter lebe.

E. 2.3

In der beim Bundesgericht eingereichten Beschwerdeschrift wird nicht einmal ansatzweise auf diese entschiedenen vorinstanzlichen Erwägungen Bezug genommen. Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers darin, in oberflächlicher Umformulierung der vor Vorinstanz eingereichten Beschwerdeschrift einige

Sachverhaltselemente herauszustreichen, die aus seiner Sicht gegen ein Hauptsteuerdomizil in U._____ sprechen würden. Damit enthält die Beschwerdeschrift keine den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügende sachbezogene Begründung, weshalb auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG (Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter) nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.